

987/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 968/J - NR/2000 betreffend "Abgeltung der administrativen Belastung der Lehrerinnen (im täglichen Sprachgebrauch als Klassenvorstands - belohnung bezeichnet)", die die Abgeordneten Dieter Brosz Freundinnen und Freunde am 29 Juni 2000 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Seit dem Schuljahr 1973/74 gibt es die „Abgeltung der administrativen Belastung der Lehrer“.

Ad 2. - 4., 6. u. 7.:

Als Adressaten für die gegenständliche Belohnung kommen laut dem den Gegenstand der Anfrage bildenden Rundschreiben Nr.33/1999 alle Lehrer der Schule und daher auch die Leiter in Betracht (siehe Beilage).

Die Entscheidung über die Auswahl der zusätzlich zu den Klassenvorständen für die Belohnung in Betracht kommenden Lehrer trifft letztlich der Schulleiter, der Personalvertretung steht gemäß § 9 Abs 1 lit f Bundes - Personalvertretungsgesetz jedoch ein Mitwirkungsrecht bei der Erstellung von Grundsätzen über die Gewährung der Belohnungen zu.

Vor dem Treffen seiner Entscheidung hat der Leiter daher zu überlegen, ob diese für die Personalvertretung akzeptabel ist und dabei die für die Bediensteten von der Personalvertretung zu wahren Interessen berücksichtigt werden.

Ad 5.:

Dies festzustellen wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand möglich.

Ad 8.:

Es sind zur Auswahl der zusätzlich für die Belohnung in Betracht kommenden Lehrer keine Beschwerden eingegangen.

3. Für Klassenvorstände an Berufsschulen, die die Klassenvorstandsgeschäfte in mehr als drei Klassen führen, erhöht sich die in den Ziffern 1 und 2 angeführte Belohnung um den Betrag von jeweils 12,86 v.H. des Gehaltes des Lehrers.
4. Für die administrativen Aufgaben der Schule soll die in den Ziffern 1 und 2 umschriebene Belohnung an folgende Anzahl von Lehrern und Lehrerinnen zusätzlich zu den Klassenvorständen gewährt werden:
 - a) an Schulen mit nicht mehr als 11 Klassen an eine Lehrperson
 - b) an Schulen mit 12 bis einschließlich 21 Klassen an zwei Lehrpersonen
 - c) an Schulen mit mehr als 21 Klassen an drei Lehrpersonen.
5. Abweichend von Ziffer 4 soll an mittleren und höheren berufsbildenden Lehranstalten, die in Abteilungen gegliedert sind, die Belohnung an die Direktoren und die Fachvorstände bzw. Abteilungsvorstände an diesen Schulen gewährt werden, wobei an Schulen mit mehr als 44 Klassen zusätzlich zu diesem Personenkreis noch eine weitere Lehrperson die Belohnung erhalten soll.
6. Die Belohnung nach den Richtlinien der Ziffern 4 und 5 soll Direktoren, Direktor - Stellvertretern, Pädagogischen Leitern von Exposituren, administrativen Hilfskräften und Fachvorständen bzw. Abteilungsvorständen dann gewährt werden, wenn ihre aus Mehr - dienstleistungen gebührenden Mehrdienstleistungsvergütungen die Höhe der Vergütung von 45 v.H. des Gehaltes des Lehrers je Monat nicht übersteigt. Wenn die Vergütung für Mehrdienstleistungen diese Grenze übersteigt, soll die Belohnung für administrative Belastungen nur dann gewährt werden, wenn die übersteigenden Mehrdienstleistungen wegen einer den Unterrichtserfordernissen entsprechenden Führung des Unterrichtes notwendig sind (Prüfung im Einzelfall).

Rundschreiben Nr.33/1999

Verteiler: VII/1, N

Sachgebiet: Personalwesen

Inhalt: Belohnung für administrative Arbeiten

Geltung: unbefristet

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der Bundesregierung (erstmalig verlautbart mit Rundschreiben Nr.196/1973 und Nr.139/1974) soll den Lehrpersonen, die mit administrativen Arbeiten besonders belastet sind, eine Abgeltung in Form einer

Belohnung zuteil werden:

1. Jeder Lehrer und jede Lehrerin, die als Klassenvorstand oder als klassenführende Lehrer bzw. Lehrerin an Volksschulen tätig sind, erhalten zur Abgeltung der mit der Klassenführung verbundenen administrativen Leistung zweimal jährlich und zwar in den Monaten September und Juni eine Belohnung in der Höhe der Vergütung von jeweils 12,86 v.H. des Gehaltes des Lehrers.
2. Diese Belohnung wird für alle klassenführenden Lehrpersonen derselben Verwendungsguppe einheitlich bemessen, und zwar unter Zugrundelegung der 10. Gehaltsstufe der Verwendungsguppe, der die jeweilige Lehrperson angehört. Für die Lehrer, auf die § 61 Absatz 2 GG nicht anzuwenden ist, ist für die Bemessung der Belohnung zusätzlich § 61 Absatz 3 GG zu berücksichtigen.